

**Rechtssache C-68/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

3. Februar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

14. Dezember 2020

**Rechtsmittelführerin:**

Iveco Orecchia SpA

**Rechtsmittelgegner:**

APAM Esercizio SpA

Veneta Servizi International Srl unipersonale

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelverfahren des abgelehnten Bieters gegen ein Urteil des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Regionales Verwaltungsgericht Lombardei, Italien) über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags über die Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse an einen Bieter, der ein Angebot eingereicht hatte, dem keine Genehmigungsbögen beigefügt waren, sondern Erklärungen der Gleichwertigkeit mit dem genehmigten Original, wobei diese Erklärungen der Bieter, der sich als Hersteller bezeichnete, selbst ausgestellt hatte.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung der Art. 3, 10, 19 und 28 sowie des Anhangs IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

## **Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem Unionsrecht – und insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG (Art. 10, 19 und 28 dieser Richtlinie) sowie mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Unparteilichkeit, des freien Wettbewerbs und der ordnungsgemäßen Verwaltung – vereinbar, dass es der Vergabestelle speziell in Bezug auf die Lieferung von Ersatzteilen für im öffentlichen Verkehr eingesetzte Omnibusse im Wege eines öffentlichen Auftrags gestattet ist, Ersatzteile für ein bestimmtes Fahrzeug zu akzeptieren, die ein anderer Hersteller als der Fahrzeughersteller hergestellt hat und die daher nicht zusammen mit dem Fahrzeug genehmigt wurden, die unter einen der in den technischen Vorschriften des Anhangs IV („Aufstellung der für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge anzuwendenden Vorschriften“) dieser Richtlinie genannten Typen von Bauteilen fallen und die im Ausschreibungsverfahren ohne den Genehmigungsbogen und ohne Angabe über die tatsächliche Genehmigung, sondern unter der Annahme angeboten werden, dass die Genehmigung nicht erforderlich sei und deshalb eine Erklärung der Gleichwertigkeit mit dem genehmigten Original durch den Bieter ausreiche?

2. Ist es mit dem Unionsrecht – und insbesondere mit Art. 3 Nr. 27 der Richtlinie 2007/46/EG – vereinbar, dass es dem einzelnen Wettbewerber in Bezug auf die Lieferung von Ersatzteilen für im öffentlichen Verkehr eingesetzte Omnibusse im Wege eines öffentlichen Auftrags gestattet ist, sich selbst als „Hersteller“ eines bestimmten nicht originalen Ersatzteils für ein bestimmtes Fahrzeug einzustufen, insbesondere wenn es unter einen der in den technischen Vorschriften des Anhangs IV („Aufstellung der für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge anzuwendenden Vorschriften“) dieser Richtlinie genannten Typen von Bauteilen fällt, oder muss dieser Wettbewerber – für jedes seiner so angebotenen Ersatzteile, um die Gleichwertigkeit mit den technischen Spezifikationen des Ausschreibungsverfahrens zu belegen – nachweisen, dass er gegenüber den Genehmigungsbehörden für alle Aspekte des Genehmigungsverfahrens sowie für die Übereinstimmung der Produktion und das jeweilige Qualitätsniveau verantwortlich ist und zumindest einige der Stufen der Herstellung des Ersatzteils, das Gegenstand der Genehmigung ist, unmittelbar ausführt? Bejahendenfalls: Mit welchen Mitteln ist dieser Beweis zu erbringen?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste; insbesondere Art. 34.

Richtlinie 2007/46/EG.

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, insbesondere der Art. 42, 44 und 62.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Decreto legislativo Nr. 50 vom 18. April 2016 (GURI Nr. 91 vom 19. April 2016 – Supplemento ordinario Nr. 10) („Gesetzbuch über öffentliche Aufträge“), insbesondere die folgenden Artikel.

Art. 68:

„1. Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang XIII Nr. 1 werden in den Auftragsunterlagen dargelegt und beschreiben die für die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale. Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion bzw. Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess für ein anderes Stadium ihres Lebenszyklus beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismäßig sind.  
...

5. (...) [D]ie technischen Spezifikationen [sind] auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren: ...; b) unter Bezugnahme auf technische Spezifikationen und – in dieser Rangfolge – nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder – falls solche Normen und Spezifikationen fehlen – unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen ist; c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchst. a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchst. b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen; d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchst. b hinsichtlich bestimmter Merkmale und unter Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen ....

...

7. Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Abs. 5 Buchst. b genannten technischen Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung für unzulässig erklären oder ablehnen, die angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen entsprechen

nicht den von ihm herangezogenen technischen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Art. 86 genannten – nachweist, dass die vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen“.

Art. 86, wonach „ein Testbericht einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von dieser ausgegebene Zertifizierung“ oder „ein technisches Dossier des Herstellers“ als Nachweis der technischen Spezifikationen gilt.

Decreto legislativo Nr. 285 vom 30. April 1992 (GURI Nr. 114 vom 18. Mai 1992 – Supplemento ordinario Nr. 74) („Neue Straßenverkehrsordnung“), insbesondere die folgenden Artikel.

Art. 75 Abs. 3:

„Fahrzeuge nach Absatz 1 und ihre Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten, die serienmäßig hergestellt wurden, unterliegen einer Typengenehmigung.“

Nach Art. 72 Abs. 13 wird bestraft, wer mit einem Fahrzeug fährt, bei dem nicht genehmigte Bauteile eingebaut sind.

Nach Art. 77 Abs. 3 bis muss eine verwaltungsrechtliche Geldbuße zahlen, „[w]er ohne die vorgeschriebene Typengenehmigung oder ohne die Genehmigung im Sinne von Artikel 75 Abs. 3/bis Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten nach Italien einführt, für die Vermarktung im Staatsgebiet herstellt oder vertreibt“. Die letztgenannte Vorschrift bestimmt auch, dass die „Bauteile nach diesem Absatz“ (darunter Bremsanlagen), „auch wenn sie bereits in Fahrzeuge eingebaut sind“, beschlagnahmt und eingezogen werden.

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom [2]8. Dezember 2000 (GURI Nr. 42 vom 20. Februar 2001 – Supplemento ordinario Nr. 30) („Vereinheitlichter Text der Gesetze und Verordnungen betreffend administrative Unterlagen“), insbesondere Art. 49, der folgenden Wortlaut hat:

„... Ursprungsbescheinigungen, EG-Übereinstimmungsbescheinigungen sowie Bescheinigungen von Marken oder Patenten können nicht durch ein anderes Dokument ersetzt werden, sofern in den Rechtsvorschriften in diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.“

Decreto legislativo Nr. 206 vom 6. September 2005 (GURI Nr. 35 vom 8. Oktober 2005 – Supplemento ordinario Nr. 162) („Verbrauchergesetzbuch“), insbesondere Art. 3, der den Hersteller definiert als „Hersteller der Ware oder Erbringer der Dienstleistung, oder sein[en] Vermittler, sowie Einführer der Ware oder der Dienstleistung in das Gebiet der Europäischen Union, und jede andere natürliche oder juristische Person, die als Hersteller auftritt, indem sie die Ware oder die

Dienstleistung mit dem eigenen Namen, der eigenen Marke oder einem anderen Zeichen mit Unterscheidungskraft ausstattet“.

Dekret des Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti (Ministerium für Infrastruktur und Verkehr) Nr. 32721 vom 28. April 2008 („Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“) (GURI Nr. 162 vom 12. Juli 2008 – Supplemento ordinario Nr. 167), mit dem die Richtlinie 2007/46/EG umgesetzt wurde, insbesondere Art. 3 Buchst. ff, der „Hersteller“ definiert als „die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungs- oder Autorisierungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Die Person oder Stelle muss [allerdings] nicht notwendigerweise an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, unmittelbar beteiligt sein“.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Gesellschaft APAM Esercizio SpA („Vergabestelle“) schrieb ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Zweijahresauftrags über die Lieferung von Iveco-Originalteilen oder gleichwertigen Teilen für Omnibusse aus, in dem Angebote über nicht originale, sondern nur gleichwertige Ersatzteile zugelassen wurden, die definiert wurden als „Ersatzteile (Bauteile, Ausrüstungen) gleichwertiger Qualität wie das Original oder zumindest Teile, die den für die Montage des Fahrzeugs verwendeten Komponenten qualitativ gleichwertig sind, die gemäß den technischen Spezifikationen und den Produktionsstandards des Herstellers des originalen Ersatzteils hergestellt wurden“. Die technische Spezifikation verlangte den Genehmigungsbogen, soweit dieser zwingend war.

Am Ausschreibungsverfahren nahmen drei Bieter teil, darunter die Iveco Orecchia SpA und die Veneta Servizi International Srl unipersonale („erfolgreiche Bieterin“).

Mit Entscheidung vom 29. Januar 2019 vergab die APAM den Auftrag endgültig an Veneta Servizi, die im Ausschreibungsverfahren an erster Stelle gereiht worden war.

- 2 Mit einer beim Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia erhobenen Klage focht Iveco Orecchia, die an zweiter Stelle gereiht worden war, diese Vergabeentscheidung, die Entscheidungen über die Zulassung der erfolgreichen Bieterin zur Ausschreibung sowie die Bekanntmachung und die Auftragsunterlagen an, soweit darin die Dokumente festgelegt wurden, mit denen die Bieter den Nachweis der Gleichwertigkeit der angebotenen Ersatzteile erbringen konnten.
- 3 Mit Urteil vom 25. Juni 2019 wies das Tribunale amministrativo die Klage mit der Begründung ab, dass die von der erfolgreichen Bieterin vorgelegten Unterlagen

zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Ersatzteile in Einklang mit den Auftragsunterlagen sowie mit den einschlägigen Unionsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften stünden.

Iveco Orecchia legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Consiglio di Stato (Staatsrat), dem vorlegenden Gericht, ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 4 Die Rechtsmittelführerin beanstandet insbesondere, dass die erfolgreiche Bieterin nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sei, obwohl sie die Genehmigungsbögen der angebotenen gleichwertigen Ersatzteile nicht vorgelegt und die Gleichwertigkeit von Erzeugnissen bescheinigt habe (indem sie sich als Herstellerin bezeichnet habe, obwohl sie nur Wiederverkäuferin und Händlerin gewesen sei), die tatsächlich von Dritten hergestellt würden. Nur diese Dritten hätten die Qualität ihres Erzeugnisses bestätigen können.
- 5 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist es nämlich aufgrund der Notwendigkeit, das Allgemeininteresse an der Qualität und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs der Bürger zu schützen, erforderlich, dass der Bieter zusammen mit dem Angebot die Genehmigungsbögen oder jedenfalls detaillierte Informationen dazu vorlege, und das Fehlen solcher Unterlagen könne nicht durch die bloße Erklärung der Gleichwertigkeit des Ersatzteils mit dem Original überwunden werden. Außerdem dürfe diese Erklärung der Gleichwertigkeit nur vom Hersteller (als solchem) des Ersatzteils abgegeben werden, der als Einziger unmittelbar Kenntnis von den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Prozess der Herstellung des Erzeugnisses habe und daher als Einziger die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der Ausschreibung belegen könne.
- 6 Nach Auffassung der Rechtsmittelgegner hingegen schreiben die geltenden Vorschriften und die Auftragsunterlagen (die sich nach ihnen gerichtet hätten) keine Genehmigung für die sogenannten gleichwertigen Ersatzteile vor, die Gegenstand der Ausschreibung seien. Der Genehmigungsbogen werde nur für den Prototyp oder die Bauteile verlangt, die für ein spezifisches Fahrzeug einzeln genehmigt würden. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit in Bezug auf gleichwertige Ersatzteile sei daher alternativ zur Genehmigung zulässig.
- 7 Veneta Servizi trägt außerdem vor, dass der Begriff des Herstellers von Ersatzteilen im Kraftfahrzeugsektor mit der Definition des Herstellers im Bereich Verbrauchsgüter zusammenfalle, verstanden als Hersteller der Ware oder Erbringer der Dienstleistung, oder sein Vermittler, sowie Einführer der Ware oder der Dienstleistung in das Gebiet der Europäischen Union, und jede andere natürliche oder juristische Person, die als Hersteller auftrete, indem sie die Ware oder die Dienstleistung mit dem eigenen Namen, der eigenen Marke oder einem anderen Zeichen mit Unterscheidungskraft ausstatte. Sie falle unter diesen Begriff und habe daher die Gleichwertigkeit der fraglichen Ersatzteile wirksam bestätigt.



## Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts geht die erste streitige Frage dahin, ob nach der Richtlinie 2007/46/EG in Verbindung mit der nationalen Umsetzungsregelung über die Genehmigung von Fahrzeugen und Bauteilen eine Typgenehmigung für nicht originale Bauteile erforderlich ist, die von einem Hersteller von Bauteilen (der eigenständig einzelne Fahrzeugbauteile entwirft und herstellt) gefertigt worden sind. Insbesondere ist nicht klar, ob bei gleichwertigen Ersatzteilen, die einer Genehmigung unterliegen und durch in den Auftragsunterlagen enthaltene Verweise auf die Rechtsvorschriften in diesem Sektor gekennzeichnet sind, der Bieter – bei sonstigem Ausschluss seines Angebots – auch den Genehmigungsbogen vorzulegen hat, als Nachweis der tatsächlichen Übereinstimmung mit dem Original und für die Zwecke der Verwendbarkeit (in rechtlicher und technischer Hinsicht) in Fahrzeugen, für die das Ersatzteil bestimmt ist (oder ob er zumindest die Genehmigung des Ersatzteils konkret nachweisen muss), oder ob alternativ zur Vorlage dieser Unterlagen eine Erklärung des Bieters genügt, die die Gleichwertigkeit mit den Originalen der angebotenen Ersatzteile bestätigt.
- 9 Hinsichtlich dieser ersten Frage scheint die angeführte Regelung nach Ansicht des vorliegenden Gerichts den Herstellern von Bauteilen dieselben Pflichten aufzuerlegen wie den Herstellern von Fahrzeugen (die das Fahrzeug in seiner Gesamtheit genehmigen [lassen] und damit automatisch ersatzweise auch die einzelnen Teile dieses Fahrzeugs genehmigen [lassen]), so dass die Genehmigung auch für die von den Ersteren in den Verkehr gebrachten Ersatzteile und Bauteile erforderlich ist.
- 10 Nach den einschlägigen Rechtsquellen und der Rechtsprechung könnten die technischen Spezifikationen (im vorliegenden Fall die Gleichwertigkeit des vom Bieter angebotenen Ersatzteils mit dem originalen Ersatzteil) nur durch Bescheinigungen und Erklärungen des Herstellers oder durch andere geeignete Beweismittel gemäß Art. 42 in Verbindung mit Art. 44 der Richtlinie 2014/24/EU, Art. 34 der Richtlinie 2004/17/EG (auf die der Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 2018, C-14/17, hingewiesen hat), Art. 68 und Art. 86 sowie Anhang XVII Teil II des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge nachgewiesen werden.
- 11 Die angeführte Regelung scheint außerdem für die Anerkennung der Gleichwertigkeit vom Bieter sowohl die Erklärung der Gleichwertigkeit der angebotenen Erzeugnisse als auch die Unterlagen zu verlangen, die diese Voraussetzung bescheinigen. Es ließe sich jedoch auch, wie die Rechtsmittelgegner geltend machen, die Ansicht vertreten, dass alternativ zu diesen Unterlagen eine allgemeine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit genügt, in der die Übereinstimmung des Ersatzteils mit den in den Auftragsunterlagen vorgesehenen technischen Spezifikationen und die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Lösungen mit dem dort Verlangten erklärt wird.

- 12 Die zweite Frage geht dahin, von welcher Person die Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit stammen müssen, und insbesondere, ob sie notwendigerweise vom Hersteller des angebotenen Bauteils stammen müssen oder ob sie auch bloß vom Wiederverkäufer und Händler stammen können. Insoweit ist auch die richtige Auslegung des Begriffs „Hersteller“ im Sinne der einschlägigen Regelung streitig.
- 13 In Bezug auf diese zweite Frage stimmt nach einer ersten, restriktiveren Auffassung der Begriff des Herstellers mit dem des „Herstellers“ überein, wie er in den Rechtsvorschriften in diesem Sektor definiert ist (vgl. z. B. Art. 2.1.1. der Verordnung Nr. 90 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen [UNECE]), nämlich „die Organisation, die die technische Verantwortung für die [Bauteile] übernehmen kann und die nachweisen kann, dass sie in der Lage ist, die Übereinstimmung der Produktion zu gewährleisten“. Sie wird auch durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. u der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor bestätigt, nach dessen Definition „[q]ualitativ gleichwertige Ersatzteile“ nur „Ersatzteile [sind], die von einem Unternehmen hergestellt werden, das jederzeit bescheinigen kann, dass die fraglichen Teile den Bauteilen, die bei der Montage der fraglichen Fahrzeuge verwendet werden oder wurden, qualitativ entsprechen“.
- 14 Nach dieser Auffassung darf die Gleichwertigkeit des Ersatzteils ausschließlich vom Hersteller bescheinigt werden, da gerade die Bezugnahme auf diesen die genaue Identifizierung des Erzeugnisses und, mittels der Bescheinigung, seiner technischen Merkmale ermöglicht, während für die Abgrenzung der Person des Herstellers nicht auf andere nicht einschlägige Regelungen wie das Verbraucherrecht Bezug genommen werden könnte.
- 15 Für die Vertreter der entgegengesetzten Auffassung, die sich auf andere Regelungen (wie die Verbraucherschutzregelungen) beruft, sind unter dem Hersteller oder Produzenten von Ersatzteilen nicht nur diejenigen zu verstehen, die „tatsächlich einen bestimmten Bestandteil herstellen“, sondern auch die Person, die unter ihrer eigenen Marke das Produkt oder einen Teil davon erzeugt, einschließlich durch Montage oder Auslagerung von Teilen oder Bauteilen an Dritte, und die die Gewährleistungslast im Fall der mangelnden Übereinstimmung des Produkts trifft: Dies wäre letztlich nicht nur derjenige, der die verlangten Ersatzteile unmittelbar herstellt, sondern auch derjenige, der die Verantwortung für ihre Verwendung übernimmt – durch die Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit dem Original oder durch Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und des Fehlens von Baumängeln –, auch wenn er nicht Inhaber des Betriebs oder der Werkstatt ist, in dem oder der das Ersatzteil angefertigt wird, und obwohl er nicht an den verschiedenen Phasen der Herstellung des Produkts teilnimmt.



- 16 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts scheint zwar die Einstufung als Hersteller die Beteiligung an zumindest einer der Phasen des Produktionsprozesses vorauszusetzen, doch bleibt zu klären, auf welche Weise diese Eigenschaft nachgewiesen werden kann: Sind die Angaben in der Qualitätsbescheinigung und der Gesellschaftszweck laut dem Handelsregister ausreichend, oder muss der Bieter die Verfügbarkeit – unmittelbar oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen – von Produktionsstätten nachweisen (und auf welche Weise) oder die Tatsache, dass alle Ersatzteile, für die er die Gleichwertigkeit bescheinigt hat, von Dritten unter seiner Leitung und seiner technischen Verantwortung hergestellt werden?
- 17 Sodann ist zweifelhaft, ob die Auftragsunterlagen dahin verstanden werden können, dass die Vorlage und Überprüfung der Unterlagen, mit denen die technische Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte bescheinigt wird, bis zur Phase der Auftragsausführung aufgeschoben werden können, und zwar auch für die wesentlichen Bestandteile des Angebots und den Gegenstand des Auftrags, einschließlich der technischen Spezifikationen, oder ob der Nachweis der Gleichwertigkeit der Produkte bereits im Angebot erbracht werden muss.
- 18 Da der Ausgang des Verfahrens von den Antworten auf die dargelegten Fragen abhängt, weil die Wahl der einen oder der anderen Auslegungsmöglichkeit die Entscheidung des Rechtsstreits bestimmen kann, ist das dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen entscheidungsrelevant.